

kaum akut; denn erfahrungsgemäß überzeugt der Anwalt in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle seinen Auftraggeber davon, daß die Berufung erfolglos bleiben wird, so daß der Angeklagte von der Einlegung des Rechtsmittels Abstand nimmt.

Richtig ist, daß auch „andere Stellen“ den Fall genau so gewissenhaft prüfen wie der „Vorgänger“. Aber ist es für den Angeklagten nicht oft schon ein rein psychologischer Unterschied, ob die Berufung vom Rechtsanwalt, den er gegebenenfalls gewählt hat, oder auf der Geschäftsstelle des Gerichts, von dem er verurteilt ist, eingelegt und begründet wird? Ist dann z. B. die Geschäftsstelle so gewissenlos (denn auch in dieser Richtung ist das Gewissen unteilbar), eine aussichtslose Berufung entgegenzunehmen? Hier begegnen wir einer wesentlichen Schwäche in Harkenthals Beweisführung. Er sagt kurzerhand, daß die anderen Stellen, wenn sie „zu einem anderen Ergebnis“ als der „Vorgänger“

kämen, Berufung einlegen mögen (andernfalls müßten auch sie ablehnen). Diese Möglichkeit kann aber doch nur bei Zweifelsfällen eintreten. Gerade diese aber schließt Harkenthal von seinen Erörterungen zuvor doch ausdrücklich aus!

Und wie muß es erst auf einen Angeklagten wirken, wenn er mit seinem Anliegen, Berufung einzulegen, „von Tür zu Tür“ geht und allenthalben auf Ablehnung stößt, wenn er quasi neben dem Gesetz (§ 279 StPO) dann noch das „ungeschriebene Gesetz“ entdecken muß, daß eben in seinem Fall § 279 StPO nicht gilt. Ob das nun Vertrauen des Angeklagten zu der Rechtspflege auszulösen vermag? Denn auch den Rechtsbrecher wollen wir doch (anders als in kapitalistischen Staaten) von der Gerechtigkeit der Gesetze überzeugen, so daß das letzte Ziel des Strafprozesses erreicht werden kann: Eingliederung des Verurteilten nach verbüßter Strafe in unsere Gemeinschaft als einen Menschen, der Vertrauen zur demokratischen Gesetzlichkeit hat.

## Recht und Justiz in der Bundesrepublik

### Verschärfte Neuauflage des faschistischen Reichsleistungsgesetzes

#### Zur Novelle zum Bundesleistungsgesetz von 1956

Von Dr. GERHARD KÜHLIG, Berlin

Den Bürgern unserer Republik und in zunehmendem Maße auch westdeutschen Bürgern ist in den letzten Monaten immer klarer geworden: Nicht die von Adenauer, Strauß und Schröder in regelmäßigen Abständen propagierte „internationale Katastrophengefahr“ beschwört einen Notstand in der Westzone herauf; es ist vielmehr der weltweite Drang nach Entspannung und gesichertem Frieden wie gleichermaßen die Furcht vor der Nachahmung des türkischen, südkoreanischen, japanischen oder laotischen Beispiels, die die Bonner Militaristen nach Notstandsmaßnahmen greifen läßt. Viele solcher Maßnahmen sind bereits eingeleitet worden. Das beweisen die bereits verabschiedeten Gesetze, so u. a. das „Gesetz gegen Volksverhetzung“ und die Wehrpflichtnovelle — ganz abgesehen von weiteren Gesetzesvorlagen zur Perfektionierung der Notstandsgesetzgebung, darunter die Entwürfe des Notdienstgesetzes, des Auskunftspflichtgesetzes, des Evakuierungsgesetzes, des Kriegswaffengesetzes usw.<sup>1</sup>

Eine besondere Rolle innerhalb des Gesamtkomplexes der Notstandsgesetzgebung spielt das gegenwärtig zur Debatte stehende „Gesetz zur Änderung des Bundesleistungsgesetzes“. Auf die einschneidende Bedeutung schon der bisherigen Regelungen des Bundesleistungsgesetzes vom 19. Oktober 1956 (BLG) für die westdeutsche Bevölkerung hat *Beilicke* vor kurzem in dieser Zeitschrift erneut eindringlich aufmerksam gemacht und nachgewiesen, daß praktisch kaum ein Bereich der Sphäre des Eigentums der einfachen Bundesbürger bleibt, in dem diese nicht durch die Bonner Militaristen im Interesse der Kriegsvorbereitung genötigt werden können, Eingriffe vielfältigster Art zu dulden<sup>2</sup>. Der vorliegende Entwurf eines Änderungsgesetzes soll diesen Zustand noch erheblich verschärfen. Aus allen Änderungsvorschlägen, die nachfolgend einer Untersuchung unterzogen werden sollen, ergibt sich mit aller Deutlichkeit: die Novelle ist ein *weiteres Teilstück der totalen Militarisierung des gesellschaftlichen Lebens, der totalen Mobilisierung mitten im Frieden*.

Die dieser Zielsetzung entsprechenden Änderungen des BLG sind im wesentlichen folgender Art:

- a) ungeheure Erweiterung des Inhalts und der Art der von den Bundesbürgern zu erzwingenden Leistungen für die Bonner Aggressionsarmee und die Okkupationsstreitkräfte;
- b) Bestimmung der Behörden der Bonner Armee zu Anforderungsbehörden;
- c) Zustellung von Bereitstellungsbescheiden für zu leistende Gegenstände mitten im Frieden;
- d) Anpassung des Manöverrechts an die Maßnahme<sup>3</sup> zur verdeckten Mobilisierung im Zuge der Atomkriegsvorbereitungen.

1. Die Wesensgleichheit der Novelle mit den anderen Gesetzesakten zur Errichtung der Notstandsdictatur erweist sich bereits daran, daß hier wie dort der Kautschukbegriff „drohender Verteidigungsfall“ benutzt wird. Wie in den von Schröder und Strauß gegebenen Begründungen des Notdienstgesetzes und der Wehrpflichtnovelle wird in der Erläuterung der Novelle erklärt, daß man nicht den „Verteidigungsfall“ (sprich: Auslösung von Aggressionshandlungen durch Bonn) abwarten könne, sondern bereits auf Spannungszeiten reagieren müsse. Dieser Begriff ist typisch für die Argumentation der Militaristen zur Täuschung der eigenen Bevölkerung und der internationalen Öffentlichkeit über die Blitzkriegsplanung; denn das Kräfteverhältnis in der Welt ist heute so beschaffen, daß man sich in Bonn gezwungen sieht, das Streben nach totaler Militarisierung zumindest zu verniedlichen. Das wachsende Mißtrauen der an traurigen Erfahrungen reichen Nachbarvölker ist dabei ein besonderer Faktor, den die Wölfe im Rosenzüchergewande einkalkulieren müssen. Diese Situation ist es, die die Verfasser der Novelle in der beigefügten Begründung zu der Erklärung veranlaßt, daß das BLG „in materieller wie in verfahrensmäßiger Hinsicht den Erfordernissen eines Spannungs- und Verteidigungsfalles angepaßt“ werden müsse<sup>3</sup>. Eben mit Hilfe dieser Kautschukklausele aber wollen sich die Militaristen die *Ermächtigung erschleichen, zur Sicherstellung des Bedarfs ihrer Aggressionsarmee jederzeit willkürliche Eingriffe in die letzten Bereiche*

<sup>1</sup> vgl. u. a. dazu auch Kühlig, Zur Gesetzgebung des Notstandes der Bonner Atomkriegspolitik, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei 1960, Nr. 8, S. 793 ff.; Seiffert, Das Notdienstpflichtgesetz der Adenauerregierung, Staat und Recht 1960, Nr. 8, S. - 1319 ff.

<sup>2</sup> NJ 1960 S. 475 ff.

<sup>3</sup> zitiert in: Notstand für alle, Der Spiegel vom 8. Juni 1960.